

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/095

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	30.05.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	02.06.2022	Beschlussfassung			

### Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH mit der Durchführung von Verkehrsleistungen ab dem 01.01.2024 (Betrauung SWBC ÖPNV 2024)

#### I. Beschlussantrag

1. Zur beihilferechtskonformen Finanzierung der Verkehrsleistungserbringung im Linienbündel 4 des Nahverkehrsplanes des Landkreises auf dem Gebiet der Stadt und in Teilen des Landkreises Biberach auf Basis der VO 1370/2007 ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Nahverkehrs (Betrauung SWBC ÖPNV 2024) durchzuführen.  
Hierzu betraut die Stadt die Stadtwerke Biberach GmbH mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen, einschließlich der Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur, entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsakt.
2. Der Oberbürgermeister stellt die Umsetzung dieses Beschlusses über eine gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung entsprechend der **Anlage 2** sicher.
3. Die Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Stadtwerke Biberach GmbH ist bereits im Unternehmensgegenstand der Stadtwerke Biberach GmbH festgehalten und entspricht der bisherigen Praxis. Sowohl die Qualität und der Umfang der Erbringung der Verkehrsleistungen als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Vorlage. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt. Ferner erhält die Anlage 1 eine Regelung, dass der bedeutende Anteil der Verkehrsleistung von der SWBC selbst zu erbringen ist.

4. Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen, beispielsweise an der Verkehrsregelung, erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Dem Gemeinderat wird die endgültige Fassung der Anlage 1 zur Kenntnis gegeben.

## II. Begründung

### 1. Ausgangslage

Die aktuelle Ausgangslage rund um die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die Stadtwerke Biberach GmbH sowie die notwendigen Schritte sind dem Gremium aus den Diskussionen in den letzten Monaten hinreichend bekannt (Dr. Nr. 2021/279 und Dr. Nr. 2021/129). Daher wird an dieser Stelle auf eine weitere Darstellung verzichtet.

Dieser Betrauung voraus geht die Aufgabendelegation vom Landkreis an die Stadt auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2021. Das Regierungspräsidium hat diese Vereinbarung am 25.01.2022 genehmigt. Die Vereinbarung ist am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 08.02.2022 in Kraft getreten hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben, im Übrigen am 01.01.2024.

### 2. Sachverhalt

Da die Erbringung der Verkehrsleistung im ländlichen Raum grundsätzlich defizitär ist, gilt es, die **Finanzierung des ÖPNV**, also die Zuschüsse von Stadt und Landkreis, sowohl steuer- als auch beihilferechtskonform auszugestalten. Der ÖPNV stellt auch im ländlichen Raum eines der Schlüsselemente zur Erreichung der Verkehrswende dar.

Daher ist zur beihilferechtskonformen Finanzierung der Verkehrsleistungserbringung im Linienbündel 4 des Nahverkehrsplanes des Landkreises (Stadtverkehrsnetz) eine neue Betrauung notwendig (**Anlage 1**). Hierbei handelt es sich um ein kompliziertes Rechtskonstrukt, welches mit Unterstützung der Rechtsanwaltsgesellschaft Ernst & Young Law GmbH (EY Law) ausgearbeitet wurde. Außerdem ist geregelt, dass ein bedeutender Anteil der Verkehrsleistung von der SWBC selbst zu erbringen ist. Der Nachweis hierüber ist entsprechend dokumentiert und ist auch wegen des Umstiegs auf E-Busse leicht zu erreichen.

Eine Beratung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Biberach GmbH ist u. E. entbehrlich, da die Betrauung der bisher geltenden Betrauung ähnlich ist und dem Status Quo entspricht. Letztendlich gibt der Gemeinderat als Gesellschafter die Bedingungen für die Betrauung vor.

Die Betrauung, die auch die Finanzierung des Verkehrs beinhaltet, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, weshalb jetzt die Beschlüsse gefasst werden müssen, um die weiteren Schritte in die Wege zu leiten und die im Prozess vorgesehenen Fristen zu wahren.

Soweit in der weiteren Bearbeitung noch kleinere Änderungen notwendig werden, bitten wir das Gremium diese bereits im Vorfeld zu genehmigen. Selbstverständlich wird die endgültige Fassung dem Gremium dann zu gegebener Zeit noch vorgelegt.

## **Leonhardt**

Anlage 1 - Öffentlicher Dienstleistungsauftrag SWBC ÖPNV (Beträuung) ohne Anlagen  
Anlage 2 - Weisung an Geschäftsführer SWBC